

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeines

Alle Angebote der Firma Fenster Zöhrer GmbH sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

Die gegenständlichen AGB beziehen sich auf alle Angebote, Auftragsbestätigungen und Lieferungen der Firma Fenster Zöhrer GmbH

Änderungen gelten nur dann, wenn sie von der Firma Zöhrer Fenster GmbH schriftlich anerkannt werden.

Einkaufsbedingungen durch Lieferanten sind für die Firma Fenster Zöhrer GmbH nur gültig, wenn diese von dieser schriftlich anerkannt werden.

Es gelten nur Auftragsbestätigungen die von der Firma Fenster Zöhrer GmbH ausgestellt werden. Diese sind innerhalb von 5 Tage zu prüfen und unterfertigt durch den Käufer zu retournieren.

Sollte sich herausstellen, dass bei einem angenommenen Auftrag Umstände eintreten (z.B. Änderung der Vermögensverhältnisse des Kunden), welche die finanzielle Abgeltung der Leistungen der Firma Fenster Zöhrer GmbH als gefährdet erscheinen lassen, so ist diese berechtigt, die Erfüllung der vereinbarten Leistung bis zur Erreichung eines für sie akzeptablen Zustandes hintanzuhalten.

Bei Rücktritt vom Vertrag ist der Kunde verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt aus dem Vertrag erwachsenen Kosten zu übernehmen.

Alle zusätzlich zum Vertrag getroffenen Absprachen und Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von der Firma Fenster Zöhrer GmbH schriftlich bestätigt werden.

Sollten Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Preise:

Die Preise sind auf Basis der bei Vertragsabschluss geltenden Löhne und Materialkosten, jedoch ohne Mehrwertsteuer, ohne Versicherung, ohne Montage und sonstige Kosten, ab Firma zu verstehen.

Sollten Verzögerungen bei der Lieferung und Montage der bestellten Ware eintreten, die vom Kunden hervorgerufen wurden, ist die Firma Fenster Zöhrer berechtigt, die am tatsächlichen Liefertag geltenden Konditionen in zu Rechnung zu stellen.

Zahlungsbedingungen

Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäß der Auftragsbestätigung. Rechnungen sind binnen 7 Tagen ab Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Firma Fenster Zöhrer GmbH berechtigt, bankmäßige Verzugszinsen in Höhe von mindestens 11% p. a. zu verrechnen. Im Übrigen sind sämtliche Mahn-, Inkasso- und Gerichtskosten vom Auftraggeber zu übernehmen.

Bei Zahlungsverzug durch den Kunden im Rahmen von Anzahlungen bzw. Teilzahlungen ist die Firma Fenster Zöhrer GmbH berechtigt, die sofortige Bezahlung aller noch offenen Forderungen zu verlangen und von allen noch offenen Lieferverträgen Abstand zu nehmen.

Im Falle einer Änderung der Vermögensverhältnisse des Kunden welche die Leistung der finanziellen Forderungen durch die Firma Fenster Zöhrer GmbH als unsicher erscheinen lassen, ist die Firma Fenster Zöhrer GmbH berechtigt, sämtliche Forderungen ohne Verzug zur Zahlung fällig zu stellen.

Die Aufrechnungen von Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Firma Fenster Zöhrer GmbH dies schriftlich akzeptiert.

Eigentumsvorbehalt

Alle Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben sie Eigentum der Firma Fenster Zöhrer GmbH.

Nach Montage der gelieferten Ware bleiben alle abnehmbaren Teile (Flügel von Fenstern, Sonnen- und Insektenschutzprodukte etc.) bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises im Eigentum der Firma Fenster Zöhrer GmbH. Eine eventuelle Abholung dieser Teile gilt nicht als Rücktritt vom Kaufvertrag und hebt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises auf.

Im Falle von Pfändungen oder Zugriffen Dritter auf die von der Firma Fenster Zöhrer GmbH geleiferte Ware hat der Kunde die Firma Fenster Zöhrer unverzüglich zu informieren.

Lieferung:

Sämtliche von der Firma Fenster Zöhrer GmbH bekanntgegebenen Liefertermine sind freibleibend und unverbindlich. Lieferzeiten beginnen jeweils mit der Freigabe der letztgültigen Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber bzw. nach Klärung noch offener Punkte.

Sollten Liefertermine wider Erwarten um mindestens 14 Tage überschritten werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer weiteren Nachfrist von 14 Tagen, vom Kauf zurückzutreten. Sonstige Ansprüche, incl. Schadenersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen. Höhere Gewalt bzw. Betriebsstörungen berechtigen die Firma Fenster Zöhrer GmbH ohne Schadenersatz zu einer Verlängerung der Lieferfrist bzw. Aufhebung der Lieferverpflichtung.

Pönalforderung und -vereinbarungen sind mit 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

Die Firma Zöhler GmbH ist berechtigt, Teillieferungen jeglicher Art durchzuführen und dafür Teilrechnungen zu stellen.

Mit Übergabe der Ware an den Auftraggeber gehen eventuell daraus resultierende Gefahren an diesen über.

Sollte sich der Auftraggeber weigern, die gelieferte Ware zu übernehmen, sind wir berechtigt, unter Setzung einer Frist von 14 Tagen die Übernahme der Ware zu verlangen bzw. nach diesem Zeitraum bei erneuter Nichtannahme der Ware vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung für die nichtgelieferte Ware geht dann auf den Kunden über. Weiters sind wir in diesem Fall berechtigt, 40 % des Listenpreises der Ware als Schadenersatz geltend zu machen

Der Transport der Ware erfolgt auf Rechnungen und Gefahr des Auftraggebers. Eine Versicherung für den Transport und Lagerung wird nur auf ausdrücklichen Auftrag und Rechnung durch den Auftraggeber durchgeführt. Für die Lagerung der einzelnen Elemente der bestellten Ware vor Ort bis zur Montage derselben ist hinsichtlich eventuellen Diebstahls bzw. Beschädigung der Kunde verantwortlich

Der Kunde verpflichtet sich, an der Lieferadresse eine geeigneten Stellplatz zum Zwischenlagern der Ware vorzubereiten.

Der Käufer verpflichtet sich, falls notwendig, Personal für die Entgegennahme (Abladen etc.) der Ware sowie einen geeigneten Anfahrtsweg für das Lieferfahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Eventuelle Verhebearbeiten mittels Kran werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und auf der Rechnung gesondert angeführt.

Montage

Der Kunde ist verpflichtet, bis zum vereinbarten Beginn der Montagearbeiten alle Vorbereitungen zu treffen, die für eine ungehinderte Montage der bestellten Ware notwendig sind.

Punkt a – e Neubau

Anbringen eines sichtbaren Meterrisses bei einem Neubau (100 cm auf der fertigen Fußbodenoberkante)

Abklären der Tiefe des Versatzes der Fenster, Türen, Sonnenschutzprodukte vor Montagebeginn

Dämmen der Nischen zum Einbau von Sonnenschutzprodukten wie Rollläden, Raffstoren etc. bauseits vor Montagebeginn.

Bauseitiges herstellen einer glatten Wandöffnung innerhalb der vorgegebenen Toleranz für die luft- und schlagregendichte Abdichtung gemäß Ö-Norm B5320.

Sicherstellen von Bauwerksabdichtungen bei bodentiefen Elementen durch einen Schwarzdecker.

Bereitstellen von Hilfspersonal für das Tragen von großen Rahmen und Gläsern. Diesbezüglich wird der Kunde vor Montagebeginn durch die Firma Fenster Zöhler informiert.

Sicherstellen, dass alle Fenster und Türöffnungen frei zugänglich sein. Eventuell für den Einbau notwendige Gerüste und Stiege müssen bauseitig vorhanden sein.

Bauseitiges Sicherstellen von Gehsteig- und Straßenabsicherungen, falls notwendig.

Bereitstellen von Stromanschlüssen (230 und 380 Volt) in der Nähe des Montageplatzes der gelieferten Ware.

Sollten die Voraussetzungen für eine einwandfreie Montage nicht gegeben sein, behält sich die Firma Fenster Zöhler GmbH vor, die Montage bis zu deren Klärung einzustellen. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Nach Fertigstellung der Montage ist der Kunde verpflichtet, die montierte Ware nochmals zu prüfen und deren ordnungsmäße Übernahme zu bestätigen. Eventuelle Mängel sind schriftlich festzuhalten.

Für Schäden an Gebäuden, Konstruktionen und Einrichtung, die durch Monteure entstehen haftet die Firma Fenster Zöhler GmbH im Rahmen ihrer Betriebshaftpflicht. Eventuelle Folgeschäden sind hiervon jedoch ausgeschlossen.

Mehrleistungen wie Stemmarbeiten, Wartezeiten etc. werden nach Arbeitszeit zuzüglich Fahrt- und sonstige Kosten zu Lasten des Auftraggebers auf Basis von Regie- und Anfahrtszeiten verrechnet.

Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche werden nach den Bedingungen der geltenden Ö-NORM abgehandelt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Lieferung auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen. Mängelrügen sind vom Kunden innerhalb von 8 Tage nach Lieferung aufzuzeigen. Berechtigte Mängel berechtigen jedoch nicht zur vollen Nichtbezahlung der Rechnungsbeträge.

Berechtigte Mängel kann die Firma Fenster Zöhler GmbH unter Gewährung der Lieferfristen wie folgt beheben:

Fehlerhafte Ware oder Teile davon vor Ort ersetzen

Fehlerhafte Ware oder Teile davon vor Ort oder im Lieferwerk ausbessern.

Schadenersatzansprüche können nur bei grobem Verschulden im Ausmaß der Betriebshaftpflicht gestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Mangelfolgeschäden und sonstige Begleitschäden bzw. für mittelbare Schäden

Für Endkunden gilt die gesetzliche Gewährleistung.

Umtausch, Storno, Rücktrittsrecht nach dem Konsumentenschutzgesetz. Im Falle, dass es zu einem anerkannten Umtausch oder Stornierung der bestellten oder gelieferten Ware kommt, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Stornogebühr von 35% des Listenpreises zu bezahlen.

§ 3 KSchG Rücktrittsrecht

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,

bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,

bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder

bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort 8452 Großklein. Auch dann, wenn die Übergabe an einem anderen Ort erfolgt.

Gerichtsstand für Auftraggeber und die Firma Fenster Zöhrer GmbH ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

Für eventuelle Rechtsstreitigkeiten kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Stand April 2024